



HESSISCHER LANDTAG

25. 10. 2002

Kleine Anfrage

der Abg. Fuhrmann (SPD) vom 07.02.2002

betreffend Erfahrungen mit der Pauschalierung der Sozialhilfe

und

Antwort

der Sozialministerin

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Seit dem 1. Juli 2001 hat das Sozialamt der Stadt Kassel Beihilfen für Sozialhilfebezieherinnen und -bezieher, die vorher auf Antrag gewährt wurden, auf pauschale Zahlungen umgestellt, wie dies nach § 101a BSHG auf der Grundlage der Verordnung zur Durchführung von Modellvorhaben zur Pauschalierung der Sozialhilfe vom 8. Dezember 2000 möglich ist.

Für das Wohngeld bedeutet dies zum Beispiel, dass je nach Haushaltsgröße eine feste monatliche Pauschale gezahlt wird, unabhängig von den tatsächlichen Mietkosten. Nach einem Bericht in der Frankfurter Rundschau vom 2. Februar 2002 sind in Kassel infolge der Pauschalierung 220 Mietverhältnisse gekündigt worden und droht etwa 1.000 Hilfeempfängerinnen und -empfängern der Wohnungsverlust.

Vorbemerkung der Sozialministerin:

Der Bundesgesetzgeber hat mit der Einführung eines neuen § 101a BSHG am 25. Juni 1999 die Durchführung von Modellvorhaben zur weiteren Pauschalierung der Sozialhilfe ermöglicht. Ziel dieser Regelung ist die Weiterentwicklung der Sozialhilfe. Insbesondere vor dem Hintergrund einer erheblichen Zunahme der Zahl der Sozialhilfebezieher hat der Gesetzgeber die in § 21 BSHG vorgenommene Aufteilung in laufende und einmalige Leistungen in weiten Bereichen als nicht mehr zeitgerecht angesehen. Den Kommunen soll mit der Einführung der Experimentierklausel die Möglichkeit gegeben werden, die Durchführbarkeit und die Auswirkungen einer weiteren Pauschalierung zu erproben.

Die Modellvorhaben werden bundesweit im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (BMA) von der Firma Mummert + Partner evaluiert. Sie sind zeitlich befristet und enden einschließlich ihrer Auswertung am 31. Dezember 2004.

Die Stadt Kassel ist in Hessen derzeit die einzige kreisfreie Stadt, die sich zur Durchführung eines Modellvorhabens "Pauschalierung der Sozialhilfe" entschlossen hat. Zum 1. Juli 2002 wurden im Rheingau-Taunus-Kreis die Fälle der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt aus dem Bereich Eltville im Rahmen des Modellvorhabens nach § 101a des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) auf pauschalierte Sozialhilfe umgestellt. Pauschaliert wurden Kosten der Unterkunft, Kosten der Heizung und einmalige Beihilfen. Eltville (16.785 Einwohner) hatte zum Stichtag 1. Juli 2002 113 Fälle der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt, von denen 103 pauschaliert wurden. 10 Fälle wurden größtenteils nur im Bereich der Unterkunftskosten aus der Pauschalierung herausgenommen. Bundesweit beteiligen sich nach einer Information von Mummert + Partner insgesamt 30 Kommunen an dem Modellvorhaben.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie beurteilt die Landesregierung den im Juli 2001 angelaufenen Modellversuch der Stadt Kassel zur Pauschalierung der Sozialhilfe?

Der Modellversuch kann wertvolle Erkenntnisse für die Praxis der Sozialhilfe liefern. Allerdings ist bei der Pauschalierung dem Gesichtspunkt Rechnung zu tragen, dass keine Verletzung des Bedarfsdeckungsprinzips erfolgt. Die Pauschalierung und Pauschalierungen generell führen zu Verwaltungsvereinfachungen.

chungen und damit können diese auch ein gewisses Einsparpotenzial zur Folge haben.

Erst nach 2004 wird man hier auf aussagekräftige Ergebnisse zurückgreifen und gewisse Grunderkenntnisse, auch im Hinblick auf die Auswertung in den anderen Bundesländern, ziehen und in die Diskussion einbringen können.

Frage 2. Liegen der Landesregierung irgendwelche Erkenntnisse oder Erfahrungsberichte darüber vor, ob es bei der Umstellung auf die Pauschalen Schwierigkeiten gegeben hat oder diese problemlos verlaufen ist?

Der Landesregierung ist bekannt, dass insbesondere die Wohlfahrtsverbände dem Modellversuch kritisch gegenüberstehen. Dort wird befürchtet, dass zahlreiche Hilfeempfänger nicht mehr mit ihrem Geld auskommen. Insbesondere wird in diesem Zusammenhang auf das Entstehen von Mietrückständen Bezug genommen.

Das Sozialamt Kassel erhebt die relevanten Entwicklungen seit der Einführung der Pauschalierung ab 1. Juli 2001 im Rahmen der Begleitung des durch den BMA einbezogenen Beratungsinstitutes. Damit gibt es einen Überblick über die Anzahl der Ausnahmen von Pauschalierung, über die Widersprüche, die Entwicklung von Mietrückständen sowie über die Entwicklung des Umzugsverhaltens.

Mit Ausnahme der Zahl der Widersprüche weisen diese Berichte keine Werte auf, die Hinweise auf besondere Schwierigkeiten geben.

Ca. 660 Hilfeempfängerinnen und -empfänger haben in Kassel seit dem 1. Juli 2001 Widerspruch eingelegt. In Bezug auf die Gesamtzahl der Sozialhilfeempfänger sind dies 6,8 v.H.

Die Anzahl der Widersprüche wird auf die Intervention einiger Verbände zurückgeführt. Über 62 v.H. der Widersprüche wurden auf von den Verbänden vorgedruckten Formularen erhoben. Allein 44 Widersprüche waren deswegen zurückzuweisen, weil die Widerspruchsführer durch die Pauschalierung besser gestellt wurden. In 180 Fällen wurden bislang noch keine Tatbestände geltend gemacht, die zu einer Ausnahme und damit zu einer Abhilfe führten.

In besonderen Einzelfällen mussten von der Pauschalierung Ausnahmen definiert und der besonderen Situation Rechnung getragen werden. So wurde bei Problemen bei der Umstellung wegen Alter, Krankheit, Behinderung, Suchtmittelmissbrauch, Schulden oder Obdachlosigkeit in bisher 886 Fällen die Sozialhilfe ganz oder teilweise nicht pauschaliert gezahlt.

Ein Schwerpunkt der Auseinandersetzung über die Pauschalierung waren und sind die so genannten Kosten der Unterkunft - die Mieten und Neben- sowie Heizkosten. Seitens des Sozialhilfeträgers wird, insbesondere im Rahmen des Modellversuchs, geprüft, ob die Mietrückstände wirklich auf die Pauschalierung zurückzuführen sind oder andere Gründe vorliegen. Diese Prüfung wird kontinuierlich durchgeführt.

Nach den letzten Feststellungen des Sozialamtes Kassel bestand bei 266 geprüften Mietrückständen nur in einem Drittel der Fälle ein Zusammenhang mit der Pauschalierung. Unabhängig davon bietet der Sozialhilfeträger in jedem Einzelfall individuelle Hilfen zur Sicherung der Wohnung an. Das geschieht beispielsweise durch Übernahme der Mietrückstände, Sicherung der zukünftigen Mietzahlungen oder Umzug in eine kostengünstigere Wohnung. Zur Umsetzung der Pauschalierung der Sozialhilfe im Rheingau-Taunus-Kreis liegen wegen der erst zum 1. Juli 2002 beschlossenen modellhaften Erprobung noch keine verwertbaren Erkenntnisse vor.

Frage 3. Wie beurteilt die Landesregierung die Kritik der Wohnungsgesellschaften und des Mietervereins an der Pauschalierung und teilt sie die Auffassung, dass zur Bedarfsdeckung die Unterkunftskosten aus der Pauschale herausgenommen werden müssten?
Wenn nein, warum nicht?

Die Kritik der Wohnungsgesellschaften an der Pauschalierung hat zwei zentrale Punkte:

Zum einen wird von den Gesellschaften bezweifelt, ob die Sozialhilfeempfänger in der Lage sind, die Mietzahlungen in eigener Verantwortung zu erledigen. Diese Kritik ist, nach Rückfrage bei dem Sozialhilfeträger, für den größten Teil der Sozialhilfeempfänger unberechtigt. In besonderen Einzelfällen erfolgt die Mietzahlung weiterhin direkt an den Vermieter. Entscheidend ist auch hier das Case-Management.

Ein zweiter Kritikpunkt ist die Höhe der Pauschale. Die Wohnungsgesellschaften sind wohl der Auffassung, dass sich die Unterkunftskosten grundsätzlich nicht zur Pauschalierung eignen. Dieser Kritik ist dahin gehend zu

begegnen, dass das Bundessozialhilfegesetz auch vor Beginn des Modellvorhabens eine Mietfestsetzung auf die angemessene Höhe vorgesehen hat und sich die Pauschalierung davon strukturell nicht unterscheidet.

Im Übrigen dient der Modellversuch gerade dazu zu prüfen, was einer Pauschale zugänglich ist und was nicht. Eine endgültige Bewertung ist daher auch erst nach Abschluss des Modellversuchs möglich.

Soweit die Kritik die Höhe der Unterkunftspauschalen betrifft, ist auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts zu den als angemessen bezeichneten Unterkunftskosten hinzuweisen. Demnach übersteigen die geltenden Unterkunftspauschalen diese Werte je nach Haushaltsgröße um 10,20 € bis 64,83 €.

Unterkunftspauschale und angemessene Unterkunftskosten
nach ständiger Rechtsprechung des VG Kassel
(Werte wegen Vergleichbarkeit in €)

Personen im HH	Grundmiete	NK	Unterkunftspauschale	Angemessene Unterkunftskosten lt. Rechtsprechung	Die Unterkunftspauschale übersteigt die lt. VG Kassel angemessener Miete um
1	173,84 €	61,36 €	235,19 €	225,00 €	10,20 €
2	247,98 €	81,81 €	329,78 €	300,00 €	29,78 €
3	286,32 €	102,26 €	388,58 €	360,00 €	28,58 €
4	342,57 €	122,71 €	465,28 €	420,00 €	45,27 €
5	375,80 €	153,39 €	529,19 €	480,00 €	49,19 €
6	409,03 €	184,07 €	593,10 €	540,00 €	53,10 €
7	442,27 €	217,74 €	657,01 €	600,00 €	57,01 €
8	475,50 €	245,42 €	720,92 €	660,00 €	60,92 €
9	508,74 €	276,10 €	784,83 €	720,00 €	64,83 €

Mit den großen Wohnungsgesellschaften in Kassel hat das Sozialamt im Übrigen ein Verfahren verabredet, dass bereits der erste Mietrückstand mitgeteilt wird, damit im Gespräch mit dem Sozialhilfeempfänger sofort die weitere Mietzahlung gesichert und die Rückstände geregelt werden können. Dieses Verfahren ist, nach Auskunft des Sozialhilfeträgers, nach den bisherigen Feststellungen weitgehend wirksam.

Frage 4. Sind der Landesregierung die Bedenken der Wohlfahrtsverbände und des Aktionsbündnisses "Soziale Gerechtigkeit in Hessen" gegen die Pauschalierung bekannt und wie hat sie auf die Bedenken reagiert?

Die Bedenken sind der Landesregierung bekannt. Die Landesregierung hat hierzu das Sozialamt um einen entsprechenden Bericht gebeten. Darüber hinaus fand am 15. August 2002 eine gemeinsame Erörterung der vorgetragenen Bedenken zwischen dem Sozialministerium, Vertretern der Liga und des Sozialdezernats der Stadt Kassel sowie des Aktionsbündnisses statt.

Frage 5. Was unternimmt die Landesregierung zur Sicherung von Mietverhältnissen der betroffenen Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger in Kassel?

Siehe Antwort zu Frage 3.

Frage 6. Wird die Landesregierung die Bemessungsgrundlagen für die Pauschalbeträge in einer Rechtsverordnung näher regeln, damit die monatliche Pauschale wieder die realen Mietkosten abdeckt?

Nein.

Hierzu wird auf die Ausführungen zu den Fragen 1 bis 3 Bezug genommen.

Wiesbaden, 20. September 2002

Silke Lautenschläger